Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Vorstandsvorsitzender
des Medizinischen Dienstes
Herrn Dr. Stefan Gronemeyer
Postfach 10 02 15
45002 Essen

ausschließlich per E-Mail:
m.melcer@md-bund.de
S.Gronemeyer@md-bund.de

Johanna Sell

Leiterin der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2100
FAX +49 (0)30 18441-4921
E-MAIL Johanna.Sell@bmg.bund.de

Berlin, 29. Juni 2022

Nachrichtlich:

Herrn Rechtsanwalt Andreas Wagener
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
Wegelystraße 3
10623 Berlin

ausschließlich per E-Mail: a.wagener@dkgev.de

Richtlinie des Medizinischen Dienstes Bund (MD Bund) gemäß § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V: Regelmäßige Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V
Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. Juni 2022

Sehr geehrter Dr. Gronemeyer,

ich begrüße es, dass der MD Bund die mit der oben genannten Genehmigung verbundenen Maßgaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) umgehend umgesetzt hat und die Richtlinie gemäß § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB V zu „Regelmäßige Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V" nebst Anlagen in der Zwischenzeit veröffentlicht hat.

Gemeinsames Ziel ist es nunmehr, sowohl die Antragstellung durch die Krankenhäuser als auch die Bearbeitung durch die Medizinischen Dienste zeitnah und umfassend durchführen zu können. Anzustreben ist, dass jedes Krankenhaus im Hinblick auf einen Antrag zur turnusgemäßen Prüfung jeweils das Gutachten und den Bescheid über die Erteilung oder Nicht-Erteilung der Bescheinigung so rechtzeitig erhält, dass es die Bescheinigung bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum 31. Dezember 2022 vorlegen kann. Voraussetzung für eine zeitgerechte Erledigung durch die Medizinischen Dienste ist nach der Richtlinie die Antragstellung bis

zum 30. Juni 2022. Hierbei handelt es sich bekanntermaßen nicht um eine Ausschluss-, sondern eine Bearbeitungsfrist.

Um Krankenhäuser bei der Vorbereitung der fristgerechten Beantragung von Strukturprüfungen für 2023 zu unterstützen, hat der MD Bund am 24. Mai 2022 vorab die Anlagen der Richtlinie veröffentlicht und diese aufgrund der Maßgaben des BMG nun überarbeitet. Soweit es hierdurch erforderlich ist, dass Krankenhäuser Selbstauskünfte und Nachweise nachreichen, gehe ich davon aus, dass die Medizinischen Dienste die Krankenhäuser im guten Miteinander hierauf hinweisen. Ein solches Vorgehen ist meines Erachtens auch geboten, wenn Krankenhäuser aufgrund der am 27. Juni 2022 veröffentlichten überarbeiteten Fassung der Richtlinie sowie der Anlagen noch kurzfristig bis zum Ablauf der genannten Frist am 30. Juni 2022 Anträge stellen.

Um zeitnah einen Überblick über den bei den Medizinischen Diensten vorliegenden Bearbeitungsstand der Anträge durch die Krankenhäuser zu erhalten, bitte ich Sie um Übermittlung von entsprechenden Informationen in geeigneter Form jeweils zum Bearbeitungsstand 30. September und 31. Oktober 2022 sowie jeweils um eine begründete Prognose dazu, in welchem Umfang die Antragsbearbeitung bis zum Jahresende wird abgeschlossen werden können.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft erhält das vorliegende Schreiben nachrichtlich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johanna Sell